

Nr. 223
Messordnung der Stadtkirche zu Wittenberg –
Revidierte Fassung für Kurfürst Friedrich III.

[Eilenburg, 1522, 13. Februar]

Bearbeitet von Harald Bollbuck

Einleitung

1. Überlieferung

Handschriften:

- [a:] LATH-HStA Weimar, Reg. O, Nr. 224, fol. 23^r–24^v (Reinschrift zu Händen des Kurfürsten; Schreiberhand; von dieser auf fol. 24^v auch folgende Aufschrift: »Wittenbergische ordnung«; auf fol. 22^v eine gesiegelte Adresse durch Hugold von Einsiedel: »Dem durchleuchtigsten hochgebornen fursten und herren. herren fridrichen, hertzogen zcu sachssen und churfursten etc. meinem Genedigesten hern«; darunter von anderer Hand: »anno 21«).
- [b:] LATH-HStA Weimar, Reg. O, Nr. 224, fol. 25^r–26^v (Konzept von Christian Beyer; fol. 26^v auf der linken Seite von der Schreiberhand der Reinschrift: »Wittembergk«; rechts daneben von anderer zeitgenössischer Hand: »Bericht, Wie es nach abgeschaffter Meß, mit reichung des Sacraments etc. zů Wittenb. in der Pfarrkirchen gehalten,«).
- [c:] HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 86.3 Extrav., fol. 300^{r-v} (Abschrift von der Reinschrift; 18. Jh.).

Editionen: CR 1, 555 Nr. 198. – MÜLLER, Wittenberger Bewegung, 201f. Nr. 95; 202f. Nr. 96. – BARGE, Aktenstücke, 30–32 Nr. 16. – MBW.T 1, 452–454 Nr. 214.

Literatur: JÄGER, Carlstadt, 277–284. – BARGE, Carlstadt 1, 408–412 mit Anm. 211. – BUBENHEIMER, Aufruhr, 181f. mit Anm. 196. – OEHMIG, Wittenberger Bewegung, 109–111, 125f. – WETZEL, Melanchthon und Carlstadt, 179f.

2. Entstehung und Inhalt

Am Ende der Eilenburger Verhandlungen verfassten die kurfürstlichen Räte (Hugold von Einsiedel, Johannes von Dolzig und Christian Beyer, der das Konzept niederschrieb) einen Abschied über die Messordnung für die Stadtpfarrkirche Wittenberg, den sie den anwesenden Universitätsvertretern (Eisermann

[Ferrarius], Jonas, Karlstadt, Melanchthon, Amsdorf) übergaben.¹ Diese nahmen den Text auf, fügten jedoch Passagen über Änderungen der Messordnung hinzu, die für sie nicht verhandelbar waren. Dazu zählte die Abhaltung des Abendmahls auf Deutsch, da ein Verständnis der Einsetzungsworte essentiell sei.

Letztlich wurde festgehalten, dass entsprechend der kurfürstlichen Instruktion vom 19. Dezember 1521² die Neuerungen abgestellt und die Messe wieder in alter Weise gefeiert werden solle, allerdings unter Aussetzung des Kanons. Die Elevation sei wieder aufzunehmen, jedoch nur als ein rituelles Zeichen. Die Einsetzungsworte seien auf Deutsch zu sprechen, da nur so ihr Verständnis gewährleistet sei. Eine Kommunion finde nur bei Anwesenheit von Kommunikanten statt. Allein sei der Priester nicht gezwungen zu kommunizieren, es sei denn, dass ihm danach hungere und dürste. Wenn mehr als ein Priester in der Stadtpfarrkirche sei, solle dieser dem Pfarrer angeben, wo er die Messe zu zelebrieren gedenke.³

Die letzten beiden Absätze bestehen aus wörtlichen Übernahmen aus der Stellungnahme der Universitätsvertreter zu den Neuerungen der Messe vom 13. Februar 1522⁴ und sind somit als Änderungen der Universitätsvertreter gekennzeichnet.

Das Schreiben übersandte der kurfürstliche Rat Hugold von Einsiedel am 14. Februar 1521 mit einem Brief an Kurfürst Friedrich III. von Sachsen.⁵ Diesem waren neben seinem Brief an Karlstadt vom 3. Februar und dessen Antwort vom 4. Februar 1522⁶ noch weitere Schriftstücke beigelegt.⁷

¹ Hier die Handschrift b; vgl. MÜLLER, Wittenberger Bewegung, 201 Nr. 95.

² Vgl. MÜLLER, Wittenberger Bewegung, 123–127 Nr. 56.

³ Pfarrer der Stadtpfarrkirche Wittenberg war Simon Heins. Er hatte Karlstadt seit der Neujahrsmesse die Pfarrkirche für Gottesdienste überlassen; vgl. MÜLLER, Wittenberger Bewegung, 136 Nr. 63. S. dazu KGK 220, S. 194 Anm. 38.

⁴ KGK 222, S. 205, Z. 11–22.

⁵ Vgl. MÜLLER, Wittenberger Bewegung, 205 Nr. 97.

⁶ KGK 217 und KGK 218.

⁷ Einsiedels Schreiben an Melanchthon sowie die (verlorengegangenen) Supplikationen des Stiftskapitels und Johannes Dölschs; vgl. MÜLLER, Wittenberger Bewegung, 204 Nr. 97 Anm. 3f.

Text

[23^r] Das^a teglich ein Meß in der alten weiß unnd form gehalten werd, mit außlassung des Canons,¹ unnd das die wort der benedeiung teutzsch offenentlich,² gegen dem proth unnd weyn gesprochen, das auch die Elevacion geschee zu einem zzeichen,³ und^b das darvon^c das volck, ^din der predig^d unndterweist
5 wurd^e, ^fUnd wu Communicanten vorhanden, die^f das sacrament^g fordern, den soll^h es also nach iremⁱ gefallen, vom priester selbs^j gereicht^k werden,⁴ Hiertzu soll der priester auch nit gezwungen sein, zu communicirn, doch mag er(,) ^lso er^l hunger hat, ime allein benedicirn und sich communicirn.⁵

a) *davor gestrichene Überschrift* Abschied den herren von der | universitet und Capitell der | messen halben gegeben b b) *am Rand hinzugefügt* b c) *über der Zeile hinzugefügt* b d-d) *über der Zeile hinzugefügt für gestrichen soll* b e) *über der Zeile hinzugefügt für gestrichen* in der predig b f-f) *am Rand hinzugefügt für gestrichen* das es wilkürlich sey eynem yden unther eyner ader zweyen gestalt b g) *folgt gestrichen zu* b h) *am Rand hinzugefügt* b i) *über der Zeile hinzugefügt für gestrichen* seynem b j) *am Rand hinzugefügt* b k) *folgt gestrichen soll* b l-l) *fehlt a*

¹ Gleich die erste Verfügung verdeutlicht den Kompromisscharakter der Messordnung: Einerseits bestimmt sie die Rückkehr zur alten Gestalt des Gottesdienstes und folgt damit der kfstl. Instruktion vom 19. Dezember 1521, die forderte, die Ordnung der Messe nicht zu verändern. Andererseits verbleibt sie bei der Auslassung des Kanons in der Messe gemäß 14. Artikel der *Wittenberger Stadt- und Kirchenordnung* von Ende Januar 1522 (KGK 219, S. 184, Z. 1). Möglicherweise lag dem Kurfürsten tatsächlich nur an der symbolischen Durchsetzung der von ihm verfügten Ordnung und Beruhigung von Universität und Stiftskapitel mittels Integration der unterschiedlichen Lehrmeinungen, wie es KRENTZ, *Ritualwandel*, 209f. vermutet.

² Ebenso werden die Einsetzungsworte weiterhin im reformerischen Sinn auf Deutsch gesprochen. Diese Satzung ist nicht in der Stadtordnung festgehalten, sondern im Bericht Christian Beyers an Hugold von Einsiedel vom 25. Januar 1521: »Da spricht der prister offentlich verba consecracionis zu teutzsch [...]« (MÜLLER, *Wittenberger Bewegung*, 174 Nr. 75). Dort heißt es auch: »Der Canon hat sich vorborgen.«

³ Karlstadt wollte die Elevation abschaffen; vgl. KGK 227, S. 267, Z. 11. Für Luther war sie ein rituelles Zeichen, das das Kirchenvolk an die Einsetzungsworte erinnert; vgl. WA 8, 447,17–20. Der Kompromiss folgte dieser Deutung als Zeichen; der alte Opfercharakter wurde abgelegt.

⁴ Die Forderung, dass die Kommunion nur bei Anwesenheit von Kommunikanten zu erfolgen habe, ist Thema der *Wittenberger Stadt- und Kirchenordnung*; s. KGK 219, S. 184, Z. 2–4. Der Zusatz, dass die Ausgabe des Sakraments »nach irem (scil. der Kommunikanten) gefallen« erfolgen solle, kann auf eine Austeilung des Leibs Christi in die Hand der Kommunikanten hinweisen. Diese Forderung wurde in der *Wittenberger Stadt- und Kirchenordnung* ebenfalls zur Satzung; vgl. KGK 219, S. 184, Z. 5–7. Zu dieser Praxis (aus reformgegnerischer Sicht) vgl. den Brief von Johannes Dölsch an Peter Burckard vom 3. Februar 1522; s. SCHOTTENLOHER, *Berichte*, 89f.

⁵ Vgl. die *Wittenberger Stadt- und Kirchenordnung*, Artikel 14 (KGK 219, S. 184, Z. 3f.).

Dieweyl auch annder priester mehr in der pfarr sein, sollen sie erinnert werden, wu ir einer anstat des pfarrers, oder^m seiner caplan, wu sie zu celebrirn ungeschickt⁶, meß halten bedacht, das er sich derwegen bey dem pfarrer [23^v] zuvorn angebe, damit allenthalben in diesen sachen Cristlich unnd ordentlich gehandelt werde.⁷

Nicht fleischⁿ zue essen in verboten zeitten⟨,⟩ ergernus zuverhutzen,^o⁸

ᵖUrsach dieser ordnung angehabner⁹ Verneuerung ist, das⟨,⟩ das wir durch manicherley weiß¹⁰ und weg, die in der pfarr mit der meß furgenommen⟨,⟩ was bewegt sein, solchen Rathschlag unnd unser bedengken, damit der große Irrthum, so dadurch im gemeynen Man erwachsen, mocht verkommen¹¹ werden, furgewant haben⟨,⟩

Dieweyl aber nu man hat orden müssen, so hat es Cristlich anderes nit gescheen mogen dann das die Worth der gebenedeiung zu teutzsch vom priester gesprochen werden, auß Ursach das alles communiciren vergebens ist an¹² verstandt der Wort der gebenedeiung, dann [24^t] alle krafft des Sacraments, steet in diesen wortten unnd ist geboten im Ewangelio, das thut in meinem gedechtnus¹³, auff das man auß diesen wortten der Benedeyung, die frucht des tods Cristi lernen sollen⟨,⟩ᵖ¹⁴

m) über der Zeile hinzugefügt für gestrichen und b n) folgt gestrichen offen b o) es folgt Freiraum a p-p) fehlt b

⁶ unpassend, ungeeignet. Vgl. DWb 24, 842 Nr. 3.

⁷ Andere Priester können in Absprache mit dem Pfarrer der Stadtkirche, Simon Heins, einen Gottesdienst abhalten. Karlstadt hatte dies erstmals zu Neujahr 1522 und danach noch öfter in Absprache getan. Vgl. KGK 220, S. 194 Anm. 38.

⁸ Der Einschub deutet darauf hin, dass die Gebote, an gewissen Festtagen und Freitagen kein Fleisch zu essen, nicht mehr eingehalten wurden. Johannes Dölsch teilte am 3. Februar 1522 Peter Burckard (in Ingolstadt) in einem Brief empört mit, dass in Wittenberg nur noch der Sonntag geehrt werde, alle anderen Feiertage nicht mehr. Vgl. SCHOTTENLOHER, Berichte, 90.

⁹ begonnener. Vgl. DWb 1, 370f.

¹⁰ Weise.

¹¹ überkommen, zu grunde gehen, verschwinden, beseitigen. Vgl. DWb 25, 679f.

¹² ohne.

¹³ Vgl. Lk 22,19 Vg »hoc facite in meam commemorationem.«

¹⁴ Die letzten beiden Absätze (von »Ursach« an) sind aus der Stellungnahme der Universitätsvertreter zu den Neuerungen der Messe vom 13. Februar 1522 wörtlich übernommen (KGK 222, S. 205, Z. 11–22).